

Stadt Seifhennersdorf
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf



Beschlussvorlage

Nr.: 009/2026/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	29.01.2026	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzungstermin

29.01.2026

Betreff

Feuerwehrkostenersatzsatzung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die beigefügte Feuerwehrkostenersatzsatzung.

Beratungsergebnis:

Stadtrat

Sitzung am: 29.01.2026

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung

Ende 2022 wurde eine überarbeitete Feuerwehrkostenersatzsatzung aufgrund einer Neukalkulation der Kostensätze für Personal und Fahrzeuge / Geräte neu beschlossen (BV 109/2022).

Die Satzung basierte auf der Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG). Anfang des Jahres 2024 wurde dann die generelle Rechtsgrundlage dieser Satzung, das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), bezüglich des Kostenersatzes komplett neu geregelt. In einer Feuerwehrverordnung sind nunmehr die anzusetzenden Fahrzeug- und Gerätekosten landesweit einheitlich geregelt. Infolge Rechtsprechung ist nunmehr eine minutengenaue Einsatzabrechnung für kostenersatzpflichtige Einsätze festgelegt.

Dieser neuen Rechtslage wurde durch eine Änderung der Anlage der Feuerwehrkostenersatzsatzung von 2022 entsprochen. Allerdings wurde der Absatz 3 im § 5 nicht verändert und die ursprüngliche gesetzliche Regelung des SächsBRKG, wonach die Einsatzzeit halbstündlich aufgerundet werden kann, nicht gestrichen.

Im Verwaltungsgerichtlichen Widerspruchsverfahren ist dies vom Verwaltungsgericht als Satzungsmangel so bewertet worden, dass die Satzung als unwirksam anzusehen ist:

Ermächtigungsgrundlage fehle, weil die Satzung der Gemeinde rechtsunwirksam = Hinweis des Gerichtes bleibt aufrecht erhalten. § 5 Absatz 2 der Satzung bezieht sich auf die hier fallbezogene Einsatzzeit "Alarm bis Wiederherstellung der Einsatzzeit". Dafür sollen und dürfen Kostenerhoben werden und innerhalb dieser Zeit darf gerundet werden. § 5 Absatz 3 der Satzung bestimmt aber, dass die angefallenen Stunden (auf-)gerundet werden, also über die Einsatzzeit hinaus im Sinn von zusätzlichem Gebührenanfall zu Lasten des Pflichtigen. Beide Normen (im Zusammenspiel) führen damit dazu, dass die Satzung mangels Bestimmtheit unwirksam sei.

Dieser Mangel ist in beigefügter Satzung behoben indem im § 5 der Absatz 3 komplett gestrichen wurde. Zur Klarstellung wurde außerdem im § 5 der Absatz 2 durch die Formulierung des SächsBRKG ersetzt.

Anlagen:



Feuerwehrkostenersatzsatzung

Finanzielle Auswirkungen?	ja
1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	€
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	

Veranschlagung
im Ergebnishaushalt

im Finanzhaushalt

Produktsachkonto

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
20.01.2026		HA	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit

Satzung **zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der** **Stadt Seifhennersdorf** **(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 69 des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§1 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Freiwilligen Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Freiwilligen Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seifhennersdorf im Sinne der §§ 6 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Seifhennersdorf. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr oder bei Auslösen eines Fehlalarmes durch eine automatische Brandmeldeanlage.

§ 4 **Gebühren für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Für alle anderen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seifhennersdorf vom 16.12.2022 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 30.01.2026

Mandy Gubsch
Bürgermeisterin

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten